GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN GmbH

Dreifelderstr. 28 I 70599 Stuttgart I Tel. 0711 / 652244 - 66 I Fax 0711 / 652244 - 41
e-mail: info@goeg.de I www.goeg.de

06.11.2020

P70: Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim Anlage 7620

Unterlage Nr. 9.3.3

Ergänzende Stellungnahme: Großer Feuerfalter am Mast 001A

1. Planänderung

Inhalt

1 Anlass 1
2 Vorkommen des Großen Feuerfalters am Mast 001A 2
3 Artenschutzrechtliche Konsequenzen 3
3.1 Vorhaben und Wirkungsprognose 3
3.2 Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 3
3.3 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 3
3.4 Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 4
3.5 Maßnahmen zur Bewältigung 4
4 Fazit 4

1 Anlass

Im Rahmen der stichprobenartigen Aktualisierung der Bestandsdaten von Feldlerche und Zauneidechse 2020 ergaben sich am Mast 001A als Beifunde zwei neue Nachweise von Eiern des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Aufgrund der Lage im Bereich des Mastfußes ist an dieser Stelle von einer Betroffenheit durch die Stromtrasse auszugehen, die noch nicht im aktuellen Artenschutzgutachten berücksichtigt ist. Im laufenden Planfeststellungsverfahren muss der Fund beurteilt werden. Daher ist im vorliegenden Dokument zu prüfen, ob beim Mastumbau im Hinblick auf die geschützte Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen und wie diese ggf. vermieden werden können.

2 Vorkommen des Großen Feuerfalters am Mast 001A

Am 20.08.2020 wurden im Zuge einer Eidechsenkontrollbegehung am Mast 001A an zwei Exemplaren des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) je ein Ei des Großen Feuerfalters nachgewiesen. Die Funde erfolgten in einem *Rumex*-Bestand unmittelbar am Mastfuß während der zweiten Flugphase der Art. Beim Stumpfblättrigen Ampfer handelt es sich um eine potenzielle Raupenfraßpflanze des Großen Feuerfalters. Die Fundpunkte sind in Abbildung 1 kartographisch dargestellt.

Am Fuß von Mast 001A finden sich Reste von Schnittgut mit einer dichten nitrophytischen Vegetation. Zudem fanden im direkten Umfeld Freistellungs- und Bodenarbeiten statt. U. a. wurde nördlich angrenzend eine Erdhalde aufgeschüttet. Die nährstoffreichen Ablagerungen sowie brachliegende Rohbodenbereiche sind naturgemäß geeignete Pionierstandorte für Rumex-Bestände und damit zumindest temporär potenzielle Feuerfalterhabitate.

Abbildung 1: Fundpunkte und Larvalhabitat vom Großen Feuerfalter am Mast 001A (2020)

Anhand des Vorkommens der Raupenfraßpflanzen wurden unter Berücksichtigung der Fundpunkte am Mast 001A Larvalhabitate abgrenzt (Abbildung 1), die als ca. 400 m² große Fortpflanzungsstätte definiert werden. Die Etablierung einer dauerhaft überlebensfähigen Population ist in diesem kleinflächigen, kurzlebigen Habitat weitgehend

auszuschließen. Im Umfeld von 500 m bis 1.000 m haben ZIEGER-MACHAUER (2016)[1] weitere Lebensstätten der Art in den Spannfeldern zwischen den Masten 002A und 004 vorgefunden. Aufgrund der räumlichen Nähe sind diese Brutflächen einer gemeinsamen lokalen Population zuzuordnen, die wiederum Teil einer größeren Metapopulation des Großen Feuerfalters im Raum Pforzheim ist.

3 Artenschutzrechtliche Konsequenzen

3.1 Vorhaben und Wirkungsprognose

Bei Mast 001A handelt es sich um einen Umbaumast, der standortgleich durch einen neuen Mast mit einem 110-/380-kV-Gestänge ersetzt wird. Eine Flächeninanspruchnahme der Lebensstätte des Großen Feuerfalters ergibt sich daher bauzeitlich durch die Arbeitsfläche, das Provisorium und Schutzgerüste. Die Seilzüge hingegen liegen außerhalb der Larvalhabitate.

3.2 Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bauzeitlich werden am Mast 001A die nachgewiesenen Eiablageplätze in Anspruchgenommen, wodurch Individuenverluste des Großen Feuerfalters möglich sind. Aufgrund der kurzen Zeitspanne der mobilen Falterphase und der nahezu völligen Überdeckung mit den immobilen Phasen (Eistadium, überwinternde Raupe, Puppenstadium) bzw. wenig mobilen Phasen (Raupe vor der Überwinterung) existieren keine realistischen Vermeidungsmöglichkeiten. In diesem Fall ist die Signifikanz des erhöhten Risikos im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG in die Betrachtung mit einzubeziehen. Sowohl die Kleinflächigkeit der betroffenen Lebensstätte mit lediglich zwei Eifunden als auch die anthropogen begünstigte Ansiedlung von Ampferpflanzen sprechen für ein sporadisch in geringer Anzahl besiedeltes Teilhabitat außerhalb der Kernlebensstätten. Angesichts der jährlich fluktuierenden Vorkommen dieser typischen Pionierart und der Kurzlebigkeit des Standorts ist zu unterstellen, dass sich das Risiko von Eiern oder Raupen im Baufeld allenfalls auf wenige Exemplare beschränken wird. Durch die Ablage der Eier auf den Seitenblättern bzw. die bodennahen Überwinterungsplätze der Raupen besteht auch bei aktuellen Unterhaltungsmaßnahmen am Bestandsmast bereits ein Tötungsrisiko durch Mahd oder Befahren. Aus diesen Gründen ist ein über das allgemeine Lebensrisiko dieser Art hinausreichendes Risiko und somit ein Verbotstatbestand vorhabenbezogen zu verneinen.

3.3 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ergeben sich mangels Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbezogenen Wirkfaktoren keine störungsrelevanten Auswirkungen. Innerhalb der lokalen Population westlich Pforzheim bildet die am Mast 001A betroffene Lebensstätte eine vergleichsweise kleine Habitatfläche, die zudem nur bauzeitlich für den

[1] ZIEGER-MACHAUER (2016): B 463 Westtangente Pforzheim, Bauabschnitt Heilbronner Straße bis L 562. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Mastumbau beansprucht wird. Populationsrelevante Zerschneidungswirkungen sind daher für die als Imago hochmobile, vagabundierende Art ebenfalls zu verneinen. Der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung liegt nicht vor.

3.4 Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Am Umbaumast 001A wird baubedingt eine ca. 400 m² große Fortpflanzungsstätte mit zwei Eifunden des Großen Feuerfalters in Anspruch genommen. Bei dem Habitat handelt es sich um einen sehr kleinflächigen, stark anthropogen geprägten Standort. Die kürzlich erfolgten Freistellungen und Erdarbeiten begünstigen ebenso wie das eingebrachte Schnittgut die Ansiedlung des Ampfers. Ein nachhaltig geeignetes Habitat gewährleisten sie allerdings nicht, sodass dessen funktionale Bedeutung als Lebensstätte als vergleichsweise gering eingeschätzt wird. Hierfür spricht ebenfalls die, trotz gründlicher Nachsuche, geringe Anzahl der Eifunde. Die bauzeitliche Beanspruchung eines relativ neuen, kleinflächigen Habitatpatches im Zuge des Mastumbaus ist in ihrer Intensität in etwa vergleichbar mit der natürlichen Dynamik der Standorte für die Eiablage, die alljährlich kleinräumig wechseln. Unter Berücksichtigung der weiteren, deutlich größeren Fortpflanzungshabitate im direkten Umfeld (Spannfelder zwischen den Masten 002A und 004) ist für die hochmobile Pionierart die ökologische Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und ein Verbotstatbestand zu verneinen.

3.5 Maßnahmen zur Bewältigung

Aus der artenschutzrechtlichen Verbotsprüfung ergibt sich kein Maßnahmenbedarf für das am Mast 001A betroffene Vorkommen des Großen Feuerfalters.

4 Fazit

Im Rahmen der stichprobenartigen Aktualisierung von ausgewählten Bestandsdaten im Jahr 2020 wurde am Mast 001A als Beifund ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) festgestellt, das noch nicht im aktuellen Artenschutzgutachten berücksichtigt ist. Es handelt es sich um ein kleinflächiges und individuenarmes Vorkommen auf einem stark anthropogen geprägten Standort. Durch den standortgleichen Umbau von Mast 001A ergibt sich bauzeitlich eine direkte Flächeninanspruchnahme der Lebensstätte des Großen Feuerfalters. Unter Berücksichtigung des temporären Charakters der Lebensstätte und der geringen Individuenzahl sind dennoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.

06.11.2020, Matthias Bönicke (Dipl.-Geograph)